

Kernforderungen der Bioenergieverbände zur Weiterentwicklung der THG-Quote

Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) durch die Anpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthält wichtige Fortschritte für den Klimaschutz im Verkehr. Nachhaltige Biokraftstoffe stellen noch immer die tragende Säule des Klimaschutzes im Verkehr dar und haben 2024 rund 11,5 Mio. t CO₂ eingespart. Damit die Regelung jedoch ihre volle klimapolitische Wirkung entfalten kann, sind gezielte Nachbesserungen erforderlich.

1. Anhebung der THG-Quote in 2027 auf 17,5 %

Der Regierungsentwurf sieht für das Jahr 2027 eine THG-Quote von lediglich 16 % vor. Diese Quotenhöhe ist aus Sicht der Branche nicht ausreichend, um die erheblichen Überschussmengen aus den Jahren 2022-2024 abzubauen und damit einen stabilen Quotenpreis sicherzustellen sowie ausreichende Investitionsanreize für erneuerbare Kraftstoffe zu setzen. Ohne eine stärkere Anhebung drohen Marktverwerfungen, ein Preisverfall im THG-Quotenhandel und ein Rückgang der realen Nachfrage nach erneuerbaren Kraftstoffen.

Forderung:

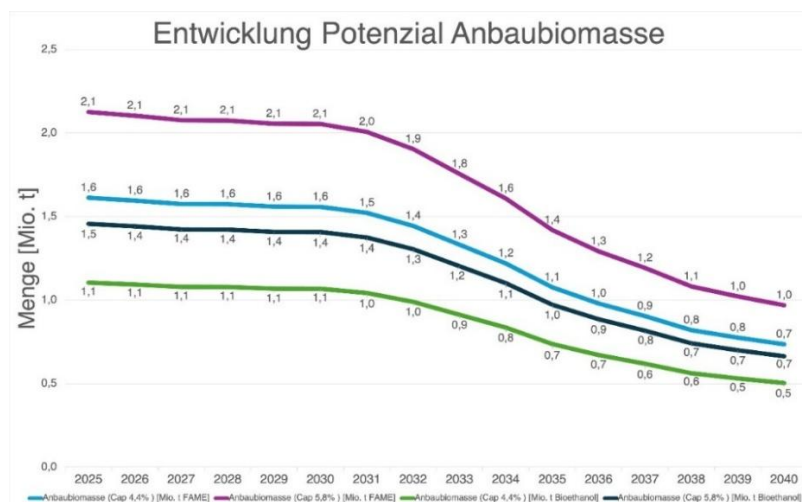
Die Bioenergieverbände fordern, die für das Jahr 2028 vorgesehene **THG-Quote von 17,5% bereits auf das Jahr 2027 vorzuziehen**.

2. Anhebung der Kappungsgrenze für Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse auf 5,8%

Die Beibehaltung der Kappungsgrenze für anbaubiomassebasierte Biokraftstoffe bei 4,4 % führt faktisch zu einem Rückgang ihres absoluten Beitrags zum Klimaschutz, da der Bezugspunkt - Energiebedarf im Verkehr - durch den Hochlauf, der Energieeffizienz sowie durch den Anrechnungsfaktor "3" der Elektromobilität abnimmt. Deutschland nutzt den unionsrechtlichen Spielraum auch bislang nicht aus, der als Obergrenze den Marktanteil im Jahr 2020 zzgl. 1 %-Punkt erlaubt. Die Anhebung verhindert, dass eine nachhaltige, etablierte und bezahlbare THG-Minderungsoption ohne sachlichen Grund weiter zurückgedrängt wird.

Forderung:

Die Verbände fordern, die **Obergrenze für anbaubiomassebasierte Biokraftstoffe auf 5,8 % (Marktanteil 2020 + 1 %-Punkt) anzuheben**.



3. Abschaffung der Mehrfachanrechnung

Um Betrugsanreize zu reduzieren, unterstützen die Bioenergieverbände die Abschaffung der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe bei Übererfüllung der Unterquote. Die Begründung im Gesetzentwurf ist jedoch nicht korrekt, da die Abschaffung nicht mit einem vermeintlich hohen Angebot fortschrittlicher Biokraftstoffe begründet werden kann. Bei einem großen Teil der als „fortschrittlich“ deklarierten Kraftstoffe handelt es sich aufgrund von mutmaßlichem Betrug gar nicht um fortschrittliche Kraftstoffe.

4. Stärkung der Betrugsprävention

Behördliche Vor-Ort-Kontrollen der BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) sind wesentlicher Bestandteil der Betrugsvermeidung. Der Entwurf sieht die Möglichkeit behördlicher Vor-Ort-Kontrollen erst ab 2027 vor. Angesichts der seit Jahren bekannten Betrugsproblematik greift diese Maßnahme zu spät. Jede weitere Verzögerung erhöht das Risiko weiterer Marktverzerrungen und untergräbt das Vertrauen in das System.

Forderung:

Der Zugang für behördliche Vor-Ort-Kontrollen sollte **frühestmöglich, d. h. spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes**, verpflichtend sein.

Flankierend sollte die Bundesregierung die **Verhandlungen über bilaterale Abkommen beschleunigen und ein Verzeichnis über den Status der Vor-Ort-Kontrollen in allen Drittstaaten veröffentlichen sowie regelmäßig aktualisieren**. Eine Lösung auf EU-Ebene für einheitliche Regelung von Vor-Ort-Kontrollen und Betrugsbekämpfung ist dringend erforderlich, idealerweise durch eine **EU-Aufsichtsstelle zur Überwachung der Zertifizierungsstellen**.

Forderung:

Zur zusätzlichen Verbesserung der Betrugsprävention fordern die Bioenergieverbände die **Einführung eines behördlichen Registrierungsverfahrens für Produzenten fortschrittlicher Biokraftstoffe in Drittstaaten**. Dieses Verfahren ist Voraussetzung für die Quotenanrechnung und garantiert den behördlichen Zugriff auf alle relevanten Informationen.

5. Ausschluss von sojaölbasierten Biokraftstoffen

Es besteht die akute Gefahr, dass sojaölbasierte Biokraftstoffe infolge der aktuellen EU-Bewertung als Rohstoff mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen (high-iLUC) faktisch vom Markt ausgeschlossen werden. Die Verbände halten die zugrunde liegende Methodik für fachlich unzureichend sowie die Modellannahmen für teilweise veraltet. Ein pauschaler Ausschluss würde zu unbegründeten Marktverwerfungen führen und hätte weitreichende negative Folgen für die europäische Proteinversorgung sowie die Versorgungssicherheit allgemein.

Forderung:

Die Bundesregierung sollte sich kurzfristig auf EU-Ebene für eine **Rücknahme des Berichtsentwurfs** zur Einstufung von Soja sowie die **nachfolgende Überarbeitung und Aktualisierung der Bewertung von Soja** einsetzen. Mittelfristig bedarf es einer **Überarbeitung der Methodik zur Einstufung von Rohstoffen** mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung. Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf eines entsprechenden delegierten Rechtsaktes ist abzulehnen.

6. Zulassung von biogenem Wasserstoff zur Anrechnung auf die THG-Quote bei Einsatz in Raffinerien

Elektrolysebasierter grüner Wasserstoff ist auf die THG-Quote anrechenbar, nicht jedoch biogener grüner Wasserstoff, der durch die Kombination von einer Biomethananlage mit einem Dampfreformator generiert wird. Die Verbände plädieren für die Zulassung von biogenem Wasserstoff, da dieser kostengünstig und kurzfristig verfügbar ist und den Wasserstoff-Hochlauf insgesamt unterstützen kann. Entgegen der Darstellung des BMUKN ist es gemäß Rechtsgutachten der Verbände nicht nur rechtlich möglich, sondern im Sinne der RED III gar systematisch geboten, biogenen Wasserstoff zuzulassen.

Forderung:

Biogener Wasserstoff, der in Raffinerien eingesetzt wird, wird zur Anrechnung auf die THG-Quote zugelassen.

7. Keine Erweiterung des Rohstoffpools für co-HVO auf Rohstoffe des Anhangs IX Teil B

Der Gesetzentwurf sieht vor, die für die Co-HVO-Produktion zulässigen Rohstoffe auf Anhang IX B zu erweitern. Die geplante Erweiterung würde dazu führen, dass Rohstoffe, die heute zur Biodieselproduktion genutzt werden, in die co-HVO-Produktion umgeleitet werden. Dies hätte eine weniger effiziente Verwendung dieser Rohstoffe zur Folge. Unabhängig davon wird der co-HVO-Produktion durch die Aufnahme fünf neuer Rohstoffe in den Anhang IX Teil A zukünftig ausreichend Rohstoffpotenzial zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind Nachhaltigkeitszertifizierung und behördliche Kontrollen bei der Produktion von co-HVO in Raffinerien noch nicht ausreichend gesichert und ermöglichen dadurch großangelegten Betrug, vergleichbar mit den Importen fortschrittlicher Biokraftstoffe aus China.

Forderung:

Die bestehenden Regeln für co-HVO dürfen nicht flexibilisiert werden und sollten auf Rohstoffe aus Annex IX, Teil A beschränkt bleiben.

8. Anpassung der Kraftstoffnormen für Biodiesel und Bioethanol in der 10. BImSchV

Nur die Änderung des BImSchG zur Anpassung der THG-Quote wird nicht ausreichen, um mehr erneuerbare Energien im Verkehr einzusetzen und die Klimaziele zu erreichen. Eine Gesamtstrategie für erneuerbare Kraftstoffe ist erforderlich, die neben dem BImSchG auch die Fuel Quality Directive auf EU-Ebene und die Kraftstoffnormen in der 10. BImSchV umfasst. Eine Anpassung der Kraftstoffnormen für Biodiesel und Bioethanol in der 10. BImSchV ist essentiell, um weitere Potenziale nachhaltiger Biokraftstoffe vollumfänglich nutzbar zu machen und die THG-Quote effizient zu erfüllen.

Forderung:

Erforderlich sind deshalb **Anpassungen der Kraftstoffregelungen in der 10. BImSchV**, um beispielsweise **E10 als Standard-Ottokraftstoff und Schutzsorte** zu etablieren, die Vorhaltepflcht für E5 abzuschaffen und damit einen künftigen Markthochlauf von E20 oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen vorzubereiten. Auch die **umfassende B7-Angebotspflicht beim Verkauf von HVO100 und B10 sollte entfallen**.